



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/5**  
Dokument-Nr.: **2021/173484**  
Ihr Zeichen: II-9/1  
Ihre Nachrichten vom: 15. Dezember 2020 und zuletzt vom  
23. Februar 2021  
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz  
Zimmernummer: 2.49  
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610  
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de  
Datum: 1. März 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße hat am 7. Dezember 2020 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

Die vorgenannten Unterlagen wurden mit Bericht vom 15. Dezember 2020 am 16. Dezember 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Zuletzt wurden am 23. Februar 2021 ergänzende Unterlagen nachgereicht.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2021 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 9.203.775 € – abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) mit einem Betrag von 750.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

**8.453.775 €**

(i. W.: „Acht Millionen vierhundertdreiundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro“)  
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**40.000.000 €**

(i. W.: „Vierzig Millionen Euro“)  
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**60.000.000 €**

(i.W.: „Sechzig Millionen Euro“)  
gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung § 115 Abs. 1 und 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**21.970.000 €**

(i.W.: „Einundzwanzig Millionen neunhundertsiebzigttausend Euro“)  
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**72.830.000 €**

(i. W.: „Zweiundsiebzig Millionen achthundertdreißigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(i. W.: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

### **III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt**

Die vom Kreistag am 7. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung sieht im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 2.421,9 Tsd. € vor. Aufgrund eines geplanten außerordentlichen Verlustes ergibt sich im Jahresergebnis ein Überschuss in Höhe von 2.213,9 Tsd. €.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses um 6.987,3 Tsd. € reduziert. Dem liegen Steigerungen der ordentlichen Erträge um 25.591,5 Tsd. € sowie der ordentlichen Aufwendungen um 32.578,8 Tsd. € zu Grunde.

Die wesentlichen Änderungen für den Ertragsbereich ergeben sich bei den Erträgen aus Umlagen (12.905,4 Tsd. €), u. a. durch den Wegfall des bisher aus der Schulumlage geleisteten Investitionszuschusses, sowie den Transfererträgen (13.590,0 Tsd. €). Hier ist die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ursächlich. Mindererträge werden bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (1.286,7 Tsd. €) sowie der Auflösung von Sonderposten (1.323,1 Tsd. €) geplant.

Bei den Aufwendungen sind die höchsten Zuwächse bei den Transferaufwendungen (17.986,5 Tsd. €), den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (7.740,8 Tsd. €) sowie den Personalaufwendungen (2.696,6 Tsd. €) zu verzeichnen. Die Steigerung bei den Transferaufwendungen begründet sich durch Mehraufwendungen bei den Produkten Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zur Erziehung

und vor allem der Eingliederungshilfe. Bis auf die Zinsaufwendungen sind auch bei allen anderen Aufwandsarten Erhöhungen zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Personalaufwendungen führt die Ausweitung des Stellenplans um 24,9 Stellen unweigerlich zu einer Mehrbelastung, auch wenn der Landkreis den Stellenbedarf grundsätzlich nachvollziehbar erläutert hat. Vor dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 2017 nunmehr 102,45 Stellen neu geschaffen wurden, halte ich eine restriktive Bewirtschaftung für zwingend geboten. Bei den Personalaufwendungen handelt es um einen der größten, selbst zu beeinflussenden, Kostenblöcke. Einschließlich der Versorgungsaufwendungen werden bereits 43,7 v. H. des Kreisumlageaufkommens gebunden.

Im Rückblick ergibt sich für den Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) folgendes Bild (Angaben in Tsd. €):

	Plan	Ist	Abweichung
2015	-7.347,3	5.016,5	12.363,8
2016	3.903,1	14.728,4	10.825,3
2017	10.756,4	26.945,8	16.189,4
2018	10.063,7	15.220,7	5.157,0
2019	12.367,1	16.181,0	3.813,9

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung in den aufgezeigten Jahren jeweils deutlich übertroffen werden konnte. Die Abweichungen betreffen im Wesentlichen die Transfererträge und –aufwendungen. In den Jahren 2016 bis 2019 fallen jedoch auch die deutlichen „Einsparungen“ bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf. Vorsorglich weise ich daher auf die allgemeinen Planungsgrundsätze hin.

#### Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr um 7.888,3 Tsd. € bzw. 1,9 v. H. gestiegen. Dabei weisen 18 von 22 Kommunen eine Steigerung der Umlagegrundlagen auf. Lediglich vier Kommunen haben einen Rückgang zu verzeichnen. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde um 0,5 Prozentpunkte gesenkt. Dennoch ergeben sich im Vergleich zu 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 316,2 Tsd. €. Trotz Reduzierung des Hebesatzes haben 12 Kommunen Mehrbelastungen für die Kreisumlage zu tragen.

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes, der noch keine Reduzierung vorsah, haben auskunftsgemäß lediglich zwei Kommunen eine Stellungnahme abgegeben. Diese sehen die dringende Notwendigkeit zu einer deutlichen Senkung und verweisen dabei neben den jährlichen Überschüssen im ordentlichen Ergebnis auch auf die Aufwandssteigerungen. Auch die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen auf Basis der kash-

Werte des Haushaltsplans 2020 wird - nicht gänzlich unzutreffend - kritisiert, da die aktuelle Entwicklung bei der Betrachtung außen vor bleibt.

Der Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 hat u. a. auf die gute Entwicklung der Kreisfinanzen (Rücklagen & Liquidität) sowie die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft verwiesen und darin ein Senkungspotential zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen gesehen.

Für den Landkreis Bergstraße ergibt sich folgende Betrachtung. Die voraussichtlichen Überschüsse der Jahre 2019 und 2020 summieren sich auf einen Betrag in Höhe von ca. 35,0 Mio. €. Bei einem Wert von 4.282,0 Tsd. € je Hebesatzpunkt ergäbe sich ein Senkungspotential von 8,2 Prozentpunkten. Mit Bericht vom 29. Januar 2021 hat der Landkreis Bergstraße einen Liquiditätsbestand zum 31. Dezember 2020 von 21,5 Mio. € gemeldet. Damit reduziert sich das Senkungspotential bereits auf 5,0 Prozentpunkte. Da davon bereits 16,2 Mio. € (darin enthalten 8,0 Mio. € für Investitionsfinanzierung) als gebunden bezeichnet wurden, verbleiben unter Berücksichtigung der für Tilgung und Hessenkassebeitrag benötigten Mittel nur 2,3 Mio. € als weiteres Senkungspotential. Dies hätte bei einem vollständigen Verzicht auf Liquidität, der nicht geboten ist, eine Senkung um weitere ca. 0,5 Prozentpunkte ermöglicht.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat der Landkreis Bergstraße seine Festsetzung u. a. mit einem erwarteten Anstieg der Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug, dem Verzicht auf eine höhere Neuverschuldung, um die Kommunen mittelfristig durch nicht zu erwirtschaftende Tilgung zu entlasten, begründet. Ferner soll die Bildung der Liquiditätsreserve im Hinblick auf die Coronafolgen vorgezogen werden.

Grundsätzlich ist diese Argumentation nachvollziehbar. Für die Investitionsfinanzierung aus eigener Liquidität wird seitens des Kreises ein Betrag von 8.000,0 Tsd. €, entspricht 1,87 Hebesatzpunkten, vorgesehen. Bei einer Kreditfinanzierung und einer daraus entstehenden jährlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung von unterstellten 10 v. H. ergibt sich mittelfristig eine jährliche Belastung von 800,0 Tsd. €, die 0,19 Hebesatzpunkten entspricht, sodass eine Kreditfinanzierung für die Kommunen aktuell günstiger gewesen wäre. Dies war vor dem Hintergrund der in § 93 Abs. 3 HGO festgelegten Nachrangigkeit einer Kreditfinanzierung aber nicht geboten.

Dessen ungeachtet empfehle ich, im Hinblick auf die Entwicklung der Liquidität die Festsetzung zu beobachten und ggf. in einem Nachtrag anzupassen. Eine weitere Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage wäre gemäß § 50 Abs. 5 Hessisches Finanzausgleichsgesetz auch nach dem 31. August 2021 möglich.

Für die Festsetzung des Hebesatzes zur Schulumlage wurde das vorgegebene Muster angewandt. Danach ist der Hebesatz zur Schulumlage kostendeckend festgesetzt

worden. Gemäß Jahresabschluss 2019 besteht ein aus der Schulumlage gebildeter Sonderposten in Höhe 2.520,3 Tsd. €. Dieser wurde im Muster nicht aufgeführt und soll im Jahresabschluss 2020 aufgelöst werden. Soweit sich daraus eine Erhöhung des Sonderpostens ergibt, halte ich es für unvermeidbar, diesen bereits in der Kalkulation 2022 umlagemindernd zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung in der Planung 2021 hätte eine Reduzierung um ca. 0,6 Prozentpunkte ermöglicht. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Sonderposten künftig auf dem vorgegebene Muster angegeben werden.

#### **IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 11.060,0 Tsd. € festgesetzt. Dabei beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.749,1 Tsd. € und reicht nicht aus, um die Tilgung (4.135,9 Tsd. €) und den Beitrag zur Hessenkasse (6.673,2 Tsd. €) zu finanzieren. Damit ist der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Grundsätzlich wäre daher der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 in Ziffer II Nr. 4 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Tilgung sowie dem Hessenkassebeitrag zu schließen. Wie bereits ausgeführt verbleibt ein Betrag an ungebundener Liquidität einschließlich der ausnahmsweise einzusetzenden Liquiditätsreserve von 5,3 Mio. €. Dieser ist ausreichend, um die Finanzierungslücke zu schließen und überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden, sodass der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept gerechtfertigt ist.

Für Investitionen sollen im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 27.409,2 Tsd. € verausgabt werden. Die größte Einzelposition ist dabei der Zuschuss an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH mit 10.000,0 Tsd. €. Für diese Maßnahme sind auch die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40.000,0 Tsd. € vorgesehen. Mit dem Gesamtbetrag beteiligt sich der Landkreis an der Sanierung und Neuausrichtung des Krankenhauses. Dabei geht sein Engagement deutlich über sein Beteiligungsverhältnis (lediglich 10 v. H.) hinaus. Bei der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen wurden die Vorgaben zu § 102 HGO und § 11 GemHVO nicht vollständig beachtet. So wäre es geboten gewesen, da die letzte Inanspruchnahme für 2025 vorgesehen ist, sowohl Muster 3 zu ergänzen als auch die Sicherstellung der Finanzierung in geeigneter Weise - z. B. durch Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung - darzustellen. Auf die gebotene Möglichkeit der Nachbesserung hat der Landkreis verzichtet. Dessen ungeachtet habe ich auf die grundsätzlich mögliche Teilversagung verzichtet, um die Sanierung des Kreiskrankenhauses nicht zu gefährden. Die Vorgaben sind künftig zu beachten, um kommende Genehmigungen nicht zu gefährden.

Weitere Investitionen sind die Zuschussgewährung an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ (insgesamt 10.250,0 Tsd. €, davon 7.250,0 Tsd. € aus Landesprogrammen) sowie die Instandsetzung der Straßen (4.165,0 Tsd. €).

Da insgesamt nur investive Einzahlungen in einer Größenordnung von 10.205,4 Tsd. € zur Verfügung stehen, bedarf es neben dem Einsatz eigener Liquidität (8.000,0 Tsd. €) auch einer Kreditaufnahme von 9.203,8 Tsd. €. Diese führt bei der veranschlagten Tilgung zu einer Nettoneuverschuldung von 5.067,9 Tsd. €, die aktuell noch vertretbar erscheint. Der Schuldenstand je Einwohner ist im Landkreis Bergstraße im Verhältnis aller Landkreise in Hessen unterdurchschnittlich. Dieses Ergebnis sollte nicht gefährdet werden.

Der Landkreis Bergstraße legt bereits mit der aktuellen Finanzplanung dar, dass der Schuldendienst nicht in allen Jahren aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getragen werden kann. Insofern ist auf die Risiken einer Eintrübung der Konjunktur und ggf. rückläufigen Erträgen besonders hinzuweisen. Der Landkreis Bergstraße muss sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten erwirtschaftet werden muss (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO). Hierbei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass bereits derzeit die Erträge aus der Kreisumlage vollständig durch die Belastungen aus den Transferergebnissen, den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie den Zinsaufwendungen gebunden sind.

Im Finanzhaushalt sind ebenfalls teils deutliche Abweichungen von den Planansätzen festzustellen. Für die investiven Auszahlungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar (Angaben – soweit nicht anders angegeben – in Tsd. €):

	Plan	Ist	Abweichung	
			absolut	Umsetzungsverhältnis in v. H.
2015	4.586,7	5.576,9	-990,2	121,6
2016	10.647,4	5.881,0	4.766,4	55,2
2017	16.785,2	13.667,5	3.117,7	81,4
2018	21.655,4	12.690,3	8.965,1	58,6
2019	19.009,3	19.125,4	-116,1	100,6

Es zeigt sich, dass im Durchschnitt 83,5 v. H. der vorgesehenen Investitionen durchgeführt wurden. Auch hierzu wird nochmals auf die Planungsgrundsätze verwiesen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Vorjahr verdoppelt und auf 60.000,0 Tsd. € festgesetzt. Der Landkreis begründet diesen Betrag, der sich nicht aus der Liquiditätsplanung ergibt, mit evtl. coronabedingten Mehrauszahlungen und Einnahmeausfällen sowie der Vorfinanzierung der Investitionstätigkeit. Da er insgesamt nur ca. 12 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit umfasst, ist er

auch genehmigungsfähig. Vorsorglich wird jedoch auf § 105 Abs. 1 HGO hingewiesen, wonach Liquiditätskredite bis spätestens Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Ich bitte, künftig den Liquiditätsbedarf in der Liquiditätsplanung nachvollziehbar darzulegen.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO hat der Landkreis eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Diese soll sich auf zwei Prozent des Durchschnittes der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre belaufen. Für den Landkreis Bergstraße errechnet sich für das Jahr 2021 ein Betrag von ca. 8.500,0 Tsd. €. Bei einer gemeldeten ungebundenen Liquidität in Höhe von ca. 5.300,0 Tsd. € ist die Liquiditätsreserve somit noch nicht aufgebaut. Vor dem Hintergrund des Finanzplanungserlasses für die Jahre bis 2023 kann dies akzeptiert werden.

## **V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Ergebnisplanung sieht für die Jahre 2022 bis 2024 in jedem Jahr Überschüsse im ordentlichen Ergebnis vor. Sie summieren sich auf einen Betrag in Höhe von 20.983,6 Tsd. €.

Dabei wird im Haushaltsplan (Vorbericht Seite 60) dargelegt, dass der Hebesatz zur Kreisumlage um weitere 1,5 Prozentpunkte gesenkt und der Hebesatz zur Schulumlage zur Erhaltung der Kostendeckung um 2,0 Prozentpunkte erhöht werden soll. Mithin werden die kreisangehörigen Kommunen in den kommenden Jahren stärker belastet. Die eingeplanten Erträge sollen von aktuell 219.350,0 Tsd. € auf 265.400,0 Tsd. € im Jahr 2024 steigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kreisumlage um eine reine Fehlbedarfsdeckungsumlage handelt. Dies schließt Überschüsse im ordentlichen Ergebnis nicht aus, da diese in der Regel notwendig sind, um ausreichend Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushaltes zu generieren. Bei der Festsetzung sind daher sowohl der Bedarf im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt zu berücksichtigen.

Im Finanzhaushalt kann in den Jahren 2022 und 2023 der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erreicht werden. Im Jahr 2024 wird diese Vorgabe derzeit um 608,8 Tsd. € verfehlt. Unter Berücksichtigung der diesjährigen Deckungslücke verbleibt in der Summe der Jahre 2021 bis 2024 ein nicht erwirtschafteter Betrag (Tilgung und Hessenkassenbeitrag) in Höhe von 1.268,7 Tsd. €, der bereits jetzt ein Gegensteuern erfordert.

In den Finanzplanungsjahren 2022 bis 2024 ist jeweils eine Nettoneuverschuldung vorgesehen. Unter Berücksichtigung der für 2021 vorgesehenen Nettoneuverschuldung soll der Schuldenstand um 33.311,2 Tsd. € auf 63.120,2 Tsd. € steigen. Diese Entwicklung ist kritisch zu sehen, da wie ausgeführt die Tilgung und der Hessenkassebeitrag nicht vollständig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

erwirtschaftet werden können. Es ist daher geboten, die Aufwandsseite stärker in den Fokus zu nehmen, um den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erhöhen, um künftige Genehmigungen nicht zu gefährden.

Im Vergleich zur Vorjahresplanung wurde das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2023 um 27.156,5 Tsd. € reduziert. Gegenläufig ist die Verschuldungssituation, da im Haushalt 2020 für die Jahre 2021 bis 2023 noch ein Schuldenabbau prognostiziert wurde. Hierbei spielt der bisher auch aus der Schulumlage finanzierte investive Zuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ eine wesentliche Rolle.

## **VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde im Erfolgsplan mit einem Überschuss in Höhe von 6.755,9 Tsd. € beschlossen. Der ausgeglichene Vermögensplan hat ein Volumen von 42.869,6 Tsd. €, davon sind 32.220,0 Tsd. € für Investitionen vorgesehen.

Hier ist festzustellen, dass das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2023 gegenüber der Vorjahresplanung um 4.375,0 Tsd. € ausgeweitet wurde. Die Nettoneuverschuldung soll in den Jahren 2021 bis 2023 um 56.239,6 Tsd. € steigen, bisher war hier ein Schuldenabbau von 8.405,0 Tsd. € vorgesehen. Ich halte es für erforderlich, auf eine Begrenzung der Verschuldung hinzuwirken.

Der Investitionsschwerpunkt liegt wie in der Vergangenheit im Bereich des Schulbaus. Hierfür sind Mittel in Höhe von 21.050,0 Tsd. € vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtinvestitionen von ca. 65 v. H. Dieser Wert soll in den kommenden Jahren weiter ansteigen.

Es ist festzustellen, dass die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre nur in Teilen in Anspruch genommen wurden. Auch hierbei sollten die Planungsgrundsätze und die Umsetzungsmöglichkeiten der Verwaltung stärker berücksichtigt werden. Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bitte ich bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022 zu berichten.

Künftig ist auch für den Eigenbetrieb die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung zu begründen.

## **VII. Empfehlungen zu den Genehmigungen / Sonstiges**

Zusammenfassend kann die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße derzeit als noch gesichert angesehen werden.

Die Auswirkungen der aktuellen Coronakrise können weiterhin noch nicht abschließend bewertet werden, jedoch ist ein deutlicher Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen zu erwarten, der sich zeitverzögert auch auf den Kreishaushalt auswirken

wird. Darüber hinaus sind Steigerungen im Sozialbereich nicht auszuschließen. Insoweit sollten rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung eines Haushaltsausgleichs ergriffen werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. Gegenüber dem Vorjahr war hier wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Um den Haushaltsausgleich nach den § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO nicht zu gefährden, empfehle ich, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen. Die Möglichkeiten von Haushaltssperren sind – soweit geboten – zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenermaßen zu beachten.

Im Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde festgehalten, dass auch ein außerordentlicher Verlust mit der Nettosition verrechnet wurde. Dies steht nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Da der Kreistag des Landkreises Bergstraße bereits am 9. November 2020 dem Kreisausschuss Entlastung für das Jahr 2018 erteilt hat, kann m. E. von einer Anpassung abgesehen werden. Die Höhe des Eigenkapitals und die grundsätzlich noch positive Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage wird dadurch nicht berührt.

Hinsichtlich der Darstellung der Tilgungsleistungen für die Sonderinvestitionsprogramme des Bundes und Landes bitte ich, künftig die vorgegebene Buchungshinweise zu beachten. Dies gilt auch für das mit Finanzplanungserlass vom 13. September 2018 empfohlene Muster zur Haushaltssatzung. Das alte Muster wird künftig nicht mehr akzeptiert.

Am 26. Oktober 2020, und damit fast sechs Monate nach der gesetzlichen Frist (30. April), hat der Kreisausschuss den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2019 gefasst. Ich bitte, künftig die gesetzliche Frist einzuhalten. Der Kreistag wurde am 9. November 2020 über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Vorgaben zur Genehmigung des Haushalts 2021 nach § 112 Abs. 6 HGO werden damit erfüllt.

### **VIII. Bekanntgabe im Kreistag und öffentliche Bekanntmachung**

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

Abschließend bitte ich, bis spätestens 31. Januar 2022 über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021 zu berichten und mir zeitnah die Berichte nach § 28 GemHVO zur Kenntnis zu geben. Ferner bitte ich, bei Vorlage des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 112 Abs. 5 HGO auch darzulegen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen Rückstellungen finanziert werden sollen. Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2022, bitte ich, zu berichten, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt,  
Julius-Reiber-Straße 37,  
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin